

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, zur 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“

Veranlassung der Änderung

Im Zuge der fortschreitenden Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“ ist dem Bedarf entsprechend die teilweise Änderung der mit der 18. Änderung festgesetzten Führung der Erschließungsstraßen erforderlich.

Es handelt sich hierbei um die Straße, die die Industrieparkstraße und die Borsigstraße miteinander verbindet. Der Anschluss an die Ferdinand-Porsche-Straße wird entsprechend angepasst. Die Baugrenzen in den Änderungsbereichen sind der Umplanung anzupassen.

Inhalt der Änderungen

Die Verkehrsflächen im Geltungsbereich der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 b sollen abweichend von der Ursprungsplanung bedarfsgerecht ausgeführt werden. Der südliche Teil der mit der 18. Änderung festgesetzten Verkehrsfläche wird in Ost-West-Ausrichtung bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg geführt. Im weiteren Verlauf wird der südliche Teil des Wirtschaftsweges entsprechend ausgebaut.

In den Industriegebietszonen GI 1 und GI 2 sind „Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern“ im Sinne der lfd. Nr. 16 der Abstandsliste zum Abstandserlass 1998 (Nr. 4.1 h Sp. 1 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionschutzverordnung) nicht zulässig. Sie müssen Abstände zu Wohnnutzungsbereichen von 1000 m einhalten. Gründe hierfür sind die Emissionen an geruchsintensivem Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff bei der Herstellung von Viskosefasern. Aus diesem Grunde wird in den textlichen Festsetzungen klargestellt, dass es sich bei den „Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern“ um solche handelt, die mit erheblichen Schwefelwasserstoff- und Schwefelkohlenstoffemissionen (z.B. Viskosefaserherstellung) verbunden sind.

Die Anlagen zur Herstellung sonstiger Chemiefasern (z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane, Polyvinylchloride) fallen unter die Rubrik „Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen“ im Sinne der lfd. Nr. 52 der Abstandsliste zum Abstandserlass 1998 (Nr. 4.1 h Sp. 1 des Anhangs zur 4. BImSchV). Diese müssen lediglich 500 m Abstand zu Wohnnutzungen einhalten.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die obigen Änderungen entstehen der Stadt keine Kosten.

Heinsberg, den 11.02.2008

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Schönleber
Ltd. Stadtrechtsdirektor